

## 4.7 Alterspräsidenten

Stand: 24.10.2017

Die hauptsächliche Funktion des Alterspräsidenten<sup>1</sup> ergibt sich aus § 1 Abs. 2 GO-BT. Darin heißt es bis zum Jahre 2017:

*„In der ersten Sitzung des Bundestages führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.“*

Am 1. Juni 2017 wurde mit Beschluss des Bundestages der § 1 Abs. 2 GO-BT dahingehend geändert, dass künftig nicht mehr das lebensälteste Mitglied des Bundestages als Alterspräsident vorgesehen wird, sondern das am längsten dem Bundestag angehörende Mitglied, das auch dazu bereit ist, die Sitzung zu leiten.

In der Begründung zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (Drucksache 18/12376) wurde dazu ausgeführt:

*„Der geltende § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) sieht vor, dass in der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages den Vorsitz führt, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt. Die derzeitige Rechtslage kann nicht die für die konstituierende Sitzung nötige Parlamentserfahrung gewährleisten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein neugewählter Abgeordneter ohne jegliche Erfahrungen die konstituierende Sitzung des neugewählten Bundestages als Lebensältester zu leiten hat. Entsprechendes gilt, wenn der Präsident und seine Stellvertreter gleichzeitig verhindert sind, eine (der konstituierenden nachfolgende) Sitzung zu leiten (§ 8 Absatz 2 Satz 2 GO-BT), sowie wenn ein Ausschussvorsitzender und sein Stellvertreter gleichzeitig verhindert sind, eine Ausschusssitzung zu leiten.“*

Dieses älteste, ab der 19. Wahlperiode das am längsten dem Deutschen Bundestag angehörende, Mitglied wird im nachfolgenden Abs. 3 Satz 1 des § 1 GO-BT als „Alterspräsident“ bezeichnet.

Das Amt des Alterspräsidenten ist somit zunächst allein auf die Leitung der konstituierenden Sitzung beschränkt, die Einladung der gewählten Abgeordneten zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages der jeweiligen Wahlperiode zuvor. Dem Alterspräsidenten werden Leitungsbefugnisse bzw. Konstituierungskompetenzen zugestanden, die sonst dem Bundestagspräsidenten zustehen. Die Ordnungsgewalt steht ihm insoweit zu, als sie für die Durchführung der Wahl des Bundestagspräsidenten erforderlich sind.

Mit § 8 („Sitzungsvorstand“) Abs. 2 Satz 2 GO-BT kommt dem Alterspräsidenten auch eine Rolle als Stellvertreter des Bundestagspräsidenten zu.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu: *Heinrich Wilhelm Klopp*, Das Amt des Alterspräsidenten im Deutschen Bundestag. Historische Entwicklung, Bestellung, Befugnisse und Rechtsstellung einer Institution des deutschen Parlamentarismus, Berlin 2000; *Benedikt Brunner*, Der Alterspräsident. Ein Konstituierungsreglement und seine Alternativen. Mit einem Vorwort von *Eckhard Jesse*, Wiesbaden 2012.

Wahlperiode	Alterspräsident	Bemerkungen
12. WP 1990–1994	<i>Willy Brandt</i> (SPD) * 18. Dezember 1913	während der Wahlperiode am 8. Oktober 1992 verstorben
13. WP 1994–1998	<i>Stefan Heym</i> (PDS) * 10. April 1913	während der Wahlperiode am 31. Oktober 1995 Mandatsniederlegung
14. WP 1998–2002	<i>Fred Gebhardt</i> (PDS) * 27. Februar 1928	während der Wahlperiode am 15. August 2000 verstorben
15. WP 2002–2005	<i>Otto Schily</i> (SPD) * 20. Juli 1932	
16. WP 2005–2009	<i>Otto Schily</i> (SPD) * 20. Juli 1932	
17. WP 2009–2013	<i>Heinz Riesenhuber</i> (CDU/CSU) * 1. Dezember 1935	
18. WP 2013–2017	<i>Heinz Riesenhuber</i> (CDU/CSU) * 1. Dezember 1935	
19. WP 2017–	<i>Hermann-Otto Solms</i> (FDP) * 24. November 1940 (MdB seit 4.11.1980)	Das am längsten dem Bundestag angehörende Mitglied, <i>Wolfgang Schäuble</i> (MdB seit 13.12.1972), lehnte ab; <i>Schäuble</i> wurde in der konstituierenden Sitzung zum Bundestagspräsidenten gewählt.

□ Angaben für den Zeitraum bis 1990 s. **Datenhandbuch 1949 – 1999**, Kapitel 4.8.